

# Mitteilungen

## über die Verhandlungen des Landtags

### II. Kammer

Nr. 68

Dresden den 2. Mai

1917

#### 68. Sitzung.

Mittwoch den 2. Mai 1917, vormittags  $\frac{1}{2}$  12 Uhr.

Seite

Entschuldigungen . . . . . 1937 B

Allgemeine Vorberatung über das **Königliche Dekret Nr. 44** zu dem Entwurf eines Gesetzes über den **Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens**. . . . . 1937 C

Staatsminister v. Seydewitz . . . . . 1937 C

Wiener (Deutsch-völk.) . . . . . 1938 D

Rißsche (Leuzsch) (NL) . . . . . 1939 D

Schwager (Fortschr. Vp.) . . . . . 1940 B

Rißsche (Dresden) (Sd.) . . . . . 1941 A

Feststellung der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . . . 1942 A

(B) **Präsident:**  
Dr. Vogel.

#### Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister v. Seydewitz und die Herren Regierungskommissare Geheime Räte Elterich, Just und Dr. Krüger, Geheime Regierungsräte Dr. Koch und Dr. Hartmann, Oberfinanzrat Friedrich und Oberbaurat Röpcke.

Anwesend 84 Kammermitglieder.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung 11 Uhr 39 Minuten vormittags.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Donath, Langhammer, Schönfeld, Dr. Hähnel, alle vier Herren wegen dringender Geschäfte, und weiter Herr Abgeordneter Kentsch wegen Krankheit am Orte.

II. R. (2. Abonnement.)

Wir treten in die Tagesordnung ein: **Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 44 zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens.**

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

**Staatsminister v. Seydewitz:** Meine sehr geehrten Herren! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens handelt es sich nicht etwa darum, neue volkswirtschaftliche Gesichtspunkte für die Durchführung der staatlichen Stromversorgung aufzustellen. In dieser Hinsicht enthalten bereits die im vorigen Herbst vereinbarten Richtlinien ein bestimmtes, die Regierung und die Stände in gleicher Weise bindendes Programm, das weder einer Abänderung noch einer Bervollständigung bedarf.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs ist ein anderer. Er soll den äußeren Rahmen für den Haushalt des neuen Staatsbetriebes schaffen, er soll vor allem eine zweckmäßige Buch- und Rechnungsführung ermöglichen. Wenn hiernach auch die Bestimmungen des Entwurfs mehr formaler Natur sind, so konnte doch auf die Ausgestaltung dieser Bestimmungen selbstverständlich die Art und Weise, wie das neue Unternehmen verwaltet werden soll, nicht ohne Einfluß bleiben. Nach den vereinbarten Richtlinien soll das neue Unternehmen den Charakter einer gemeinnützigen Anstalt tragen, wobei im Interesse der Allgemeinheit die Strompreise selbstverständlich so bemessen werden sollen, daß die Verzinsung und eine angemessene Tilgung des Anlagekapitals gesichert wird. Dies bedingt aber, daß über die Höhe der Selbstkosten der Stromerzeugung völlige Klarheit geschaffen werden muß. Im Zusammenhang hiermit herrschte bei den ständischen Beratungen volles Einverständnis darüber, daß in der staatlichen Anstalt kaufmännische Grundsätze zur Geltung kommen sollten, namentlich auch in dem Sinne, daß jederzeit ein völlig reines